



2. September 2008

An
Herrn Landrat Schermann
im Hause

Antrag zur Kreistagssitzung am 9. Juli 2008

Ausbau der Kindertagespflege

„Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Landkreis Göttingen richtet sich bei der Anwendung der §§ 5, 23 und 24 (Kindertagespflege) und speziell § 90 und künftig nach der Bundesgesetzgebung.
2. Zur Vermeidung einer Konkurrenzsituation zwischen den Kindertagesstätten und der Kindertagespflege wird die Höhe der Elternbeiträge für die Tagespflege an die jeweils vor Ort üblichen Kindertagesstättensätze angeglichen.
3. Die von der öffentlichen Jugendhilfe zu entrichtenden Zuschüsse für das Tagespflegepersonal orientieren sich zunächst an der Vergütung der Stadt Göttingen. Bis zum Ende der Übergangsfrist zum 01.10.2010 wird die Höhe von Vergütungsstufe I auf 5,00 € pro Stunde und Kind angehoben.“

Begründung:

In einer Vereinbarung (s. Anlage 1) mit den Gemeinden des Landkreises erklärte sich der Landkreis Göttingen mit Wirkung zum 01.01.2006 als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig für die Wahrnehmung der Aufgabe der Kindertagespflege im Gebiet des Landkreises.

Mit der Entwicklung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) und des Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) wollte der Gesetzgeber die Kindertagespflege dem rechtlichen Grauzonenbereich entziehen. Ferner sollten diese Gesetze dem Ausbau der Kindertagespflege entsprechend § 5 SGB VIII (Wahlfreiheit der Eltern, s. Anlage 2)) zu einem weiteren Standbein der öffentlichen Kinderbetreuung dienen.

Dessen ungeachtet wird der überwiegende Teil der Kindertagespflege im Landkreis Göttingen nach wie vor privat organisiert und verstößt somit gegen § 43 SGB VIII (Erlaubnispflicht der Tagespflege). Dies führt nicht nur zu einer häufig unzumutbaren Kostenbelastung für viele Familien und zu prekären Lebenssituationen der Tagesmütter, sondern auch zu erheblichen

Einbußen bezüglich deren Qualitätsstandards. Die zum Kindeswohl von den öffentlichen Trägern eingeführten Qualifizierungsmaßnahmen versanden, wenn es weder für Eltern, noch für das Tagespflegepersonal Anreize gibt, sie zu nutzen.

Daher wurde in § 24 SGB VIII unter anderem geregelt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder unter drei Jahren mindestens dann Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorhalten müssen, wenn deren Eltern berufstätig oder in Ausbildung sind. Ferner schreibt § 23 SGB VIII die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch den öffentlichen Träger vor. Diese setzt sich zusammen aus Zuschüssen für Sachaufwand, eine Anerkennung der Förderungsleistung, der Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung sowie einer hälftigen Erstattung der Alterssicherung.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. stellte in seiner Stellungnahme vom 6. Juni 2008 zum wiederholten Male fest, dass sich die Höhe der Beiträge für die Förderung in Kindertagespflege an den gestaffelten Sätzen der Betreuung in Tageseinrichtungen orientieren soll.

Das Vorgehen der Stadt Göttingen entspricht den gesetzlichen Regelungen inzwischen; für den Landkreis ist es zur Erfüllung des während der maximalen Übergangsfrist vorgeschriebenen stufenartigen Ausbaus der Tagespflege jetzt höchste Zeit, nachzuziehen.

In einem zweiten Schritt ist für den tatsächlichen Ausbau der Tagespflege bis 2010 die Erhöhung der Vergütungsleistungen auf mindestens 5,00 pro Kind und Stunde unerlässlich. Darin bestünde immerhin eine deutliche Annäherung an die Empfehlung des Bundesverbands Kindertagespflege von 5,50 €. Der Gesamtaufwand der Jugendhilfe der Stadt Göttingen für die Vergütung einer Tagespflegeperson nach Vergütungsstufe 1 beläuft sich derzeit auf 3,15 € (s. Anlage 3).

Da Tagespflegepersonen maximal bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen dürfen, in der Regel aber nur 1-3 Kinder betreuen und es sich dabei vor allem um nur halbtags zu betreuende Kleinstkinder handelt, liegt ihr Einkommen bei der städtischen Vergütung zumeist unter dem Existenzminimum.

Die Erfahrung vor Ort hat gezeigt, dass die Folge eine weiterhin geringe Bereitschaft des Tagespflegepersonals zur Tätigkeit in öffentlicher Trägerschaft ist. Daraus ist eine Situation entstanden, in der wohlhabende bzw. anspruchsvolle Familien das Gehalt des Tagespflegepersonals zusätzlich aufstocken, während die Kinder finanziell weniger gut ausgestatteter Eltern Probleme haben, eine qualifizierte Tagespflegeperson zu finden.

Eine bessere Vergütung von Tagespflegepersonen bis zum Ende der Übergangsfrist ist daher für eine tatsächliche Umsetzung des SGB VIII unumgänglich.

Dr. Eckhard Fascher